

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1908

vom 01. Dezember 2015

## **Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung)**

Änderung vom 01. Dezember 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. Januar 2000<sup>1</sup> zum Beschaffungsgesetz wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Nachweis der Einhaltung der GAV und Bestätigung zur Einhaltung von Auflagen und Verpflichtungen**

#### Absatz 1 (geändert)

<sup>1</sup> Anbietende, die als Arbeitgeber in den Geltungsbereich eines Gesamtarbeitsvertrages fallen, haben mit jedem Angebot eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Paritätischen Organe vorzulegen, dass der GAV, insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Löhne, Lohnzuschläge und Sozialleistungen, eingehalten wird.

#### Absatz 2 (geändert)

<sup>2</sup> Anbietende haben mit jedem Angebot eine Bestätigung beizubringen, dass sie die im Gesetz vom 3. Juni 1999<sup>2</sup> über öffentliche Beschaffungen vorgesehenen Auflagen erfüllen und die vertraglichen Verpflichtungen nach § 22 a dieses Gesetzes eingehen.

Bisherige Absätze 2 bis 5: aufgehoben.

#### Absatz 3 (bisher Absatz 6, geändert)

<sup>3</sup> Bestätigungen nach Absatz 1 ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer dürfen bei Einreichung des Angebots nicht älter als 6 Monate sein.

### **§ 3 Kontrollen, Kontrollstellen und Kosten ausserhalb der Bereiche des Bauhaupt- und Baunebengewerbes**

#### Absatz 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen und weiterer Bestimmungen obliegt dem KIGA (§ 6a Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1999 über öffentliche Beschaffungen).

---

<sup>1</sup> SGS 420.11 GS 33.1090

<sup>2</sup> SGS 410, GS 33.1062

Absatz 2 (geändert)

<sup>2</sup> Das KIGA kann dafür nach den Vorgaben des Gesetzes vom 24. Januar 2008<sup>3</sup> über die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine geeignete Organisation einsetzen. Das KIGA regelt die Einzelheiten in einer Leistungsvereinbarung.

Absatz 3 (bisher Absatz 4, geändert)

<sup>3</sup> Das KIGA kann bei den Auftraggebenden punktuell Zuschlagsentscheide einverlangen und den Nachweis der Einhaltung der GAV gemäss § 1 einfordern.

Absatz 4 (bisher Absatz 5)

<sup>4</sup> Das KIGA kann entsprechende Richtlinien erlassen.

Absatz 5 (bisher Absatz 8)

<sup>5</sup> Die Kontroll- und Abklärungskosten werden den Anbietenden oder Dritten auferlegt, wenn sie die Kontrollen und Abklärungen mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben.

Absatz 6 (bisher Absatz 9)

<sup>6</sup> Die Kosten werden nach dem effektiven Aufwand berechnet.

Absatz 7: aufgehobenAbsatz 8: aufgehobenAbsatz 9: aufgehoben**§ 4 Nachzahlungspflicht (aufgehoben)****§ 5 Sicherstellungspflicht (aufgehoben)**

II.

Die Änderung tritt per 1. Dezember 2015 in Kraft.

Verteiler:

- ✎ Landeskantlei (Publikation)
- ✎ alle Direktionen
- ✎ BUD, GSB, REA
- ✎ BUD, GSB, ZBS
- ✎ Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*

---

<sup>3</sup> GS 36.562, SGS 814